

haben, sondern auch von den Veranlagungsstellen bei einer Nachprüfung des Geschäftsbetriebes stets als mit dem Gesetz vereinbar gebilligt worden sind.

Der Pflicht zur Einzelvorlage der Weiterveräußerungsbescheinigung wird am besten dadurch begegnet, daß man die Bescheinigung im Geschäftslokal an sichtbarer Stelle aushängt. Hierdurch wird die Einzelvorlage vollständig ersetzt. Wird durch den Aushang der Bescheinigung die Ausstellung einer zweiten Ausfertigung der Bescheinigung oder mehrerer Ausfertigungen (z. B. bei mehreren Filialen) notwendig, so sind die Mehrausfertigungen unter Angabe der Gründe beim zuständigen Finanzamt zu beantragen. Den Anträgen wird stattgegeben, sofern nicht die Gefahr eines Mißbrauchs vorliegt (§ 201 Abs. 7 AB.).

Fast ebenso einfach ist die Frage des Quittungszwanges zu lösen. Geht man davon aus, daß die Mehrzahl der Geschäftsleute als vorsichtige Geschäftsleute sich beim Ankauf aus Gründen, die auf strafrechtlichem Gebiete liegen, ohnehin vom Veräußerer eine Quittung ausstellen läßt, so bleibt nichts weiter zu tun übrig, als diese allgemein vorzufindende Quittung durch Zusatz weniger Worte so zu erweitern, daß sie gleichzeitig auch als Empfangsbekanntnis im Sinne obiger Vorschriften gelten kann. Zwar soll nun der Privatmann die Quittung ausstellen. Es wird aber nichts dagegen einzuwenden sein, wenn aus Gründen verschiedener Art der Aufkäufer die Quittung ausschreibt und sie durch den Veräußerer unterschreiben läßt. Auch die Abschrift, die sich der Veräußerer von der Quittung zu machen hat, wird ihm der Aufkäufer ebenfalls vorschreiben und sie ihm unter gleichzeitiger Berücksichtigung sonstiger Geschäftsinteressen (nämlich zivilrechtlicher) am besten in Form einer Gegenquittung zurückgeben.

Das Muster, das sich der Verfasser für den Wortlaut dieser Quittung und Gegenquittung zurechtgelegt hat, ist nachstehend wiedergegeben.

Ich bescheinige der Firma
M. Müller, Uhrmacher,
Berlin W 8, Friedrichstr. 15.

756

daß ich mein mir gehöriges Eigentum, bestehend aus:

8 g Bruch-Silber, 800/1000	560 M
18,2 g Bruch-Gold, 333/1000	20 750 M
1,3 g Bruch-Gold, 585/1000	2 470 M
	M

im Betrage von 23 780 M

heute verkauft habe.

Luxussteuer ist nicht entrichtet worden, da mir der Erwerber eine vom Finanzamt *Oranien in Berlin* unter Nr. 752 ausgestellte, für das Jahr 1923 gültige Bescheinigung vorgelegt hat, wonach er die gewerbliche Weiterveräußerung bezeichneter Gegenstände betreibt.

Berlin, den 16. März 1923.

Vor- und Zunamen: *Heinrich Maier*
Beruf: *Rentenempfänger*
Geboren am: *3. März 1854 in Burgstadt*
Legitimiert: *Polizeiliche Anmeldung*

Dieses Muster*) läßt sich der Gewerbetreibende im Interesse einer schnelleren Abfertigung des Publikums drucken. Eine zwingende Vorschrift, die Quittungen laufend zu nummerieren, besteht nicht. Gleichwohl kann aber die Bezifferung dem Aufkäufer nur empfohlen werden, da sie für eine ge-

*) Ankaufs- und Quittungsbücher, in denen alle von den Steuer- und sonstigen Behörden verlangten Eintragungen vorgesehen sind, werden von der Deutschen Uhrmacher-Zeitung geliefert (siehe Seite 153 dieser Nummer).

wisse Ordnung im Betriebe spricht. Nach Erledigung der Ankaufsformalitäten beginnt nun das Verbuchen der Gegenstände. Am besten geschieht es in der Weise, daß an Hand der Ankaufsquittungen Posten für Posten eingetragen wird. Diese Eintragungen haben täglich zu erfolgen und zwar in einer Weise, daß jederzeit ein Abschluß und die Feststellung der verschiedenartigen Gegenstände, die am Lager vorhanden sind, möglich ist (§ 99 Abs. 5 der AB.). Ob die Gegenstände in ein Trödelbuch oder in ein Ankaufsbuch hineingehören, bleibe hier unerörtert. Jedenfalls müssen sie durch das sogenannte Lager- und Steuerbuch gehen, das gemäß § 31 des Gesetzes für luxussteuerpflichtige Betriebe vorgeschrieben ist.

B. Verkauf.

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 sind Umsätze von Edelmetallen und deren Legierungen im Großhandel völlig steuerfrei. Jedoch hängt auch diese völlige Steuerbefreiung von der Erfüllung formeller Vorschriften ab.

1. Die Gegenstände müssen im Lager- und Steuerbuche verzeichnet stehen.

2. Der Nachweis, daß im Großhandel umgesetzt worden ist, muß durch Angabe der Nummer der Weiterveräußerungsbescheinigung des Abnehmers im Steuerbuche geführt werden. (§ 26 Abs. 2 der AB.)

Bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften ist die Heranziehung des Verkaufes zur Luxussteuer zu gewärtigen.

C. Ankauf von luxussteuerpflichtigen Uhren.

Ein besonderes Kapitel bildet der Ankauf von Uhren, die beim Hersteller luxussteuerpflichtig sind. Weiteren Kreisen scheint immer noch nicht bekannt zu sein, daß Uhren seit dem 1. Januar 1920 nicht mehr im Kleinhandel, sondern beim Hersteller luxussteuerpflichtig sind. Hieraus folgt, daß, wenn eine Privatperson an einen Weiterveräußerer

M. Müller, Uhrmacher
Berlin W 8
Friedrichstraße 15
Telefon: Zentrum 7009

756

In Ihrem Interesse aufzubewahren!

Quittung.

Hiermit bestätige ich, von Ihnen heute

8 g Bruch-Silber, 800/1000	560 M
18,2 g Bruch Gold, 333/1000	20 750 M
1,3 g Bruch-Gold, 585/1000	2 470 M
	M

zum Preise von 23 780 M

gekauft zu haben.

Luxussteuer ist nicht entrichtet, da Ihnen eine vom Finanzamt *Oranien in Berlin* unter Nr. 752 ausgestellte, für das Jahr 1923 gültige Bescheinigung vorgelegt worden ist, wonach ich die gewerbliche Weiterveräußerung bezeichneter Gegenstände betreibe.

Berlin, den 16. März 1923.

M. Müller, Uhrmacher.

eine Uhr verkauft, diese Lieferung ohne Rücksicht darauf, daß die Uhr vielleicht schon vorbesteuert ist, nochmals luxussteuerpflichtig ist, weil die Weiterveräußerungsbescheinigung sich nicht auf herstellersteuerpflichtige Gegenstände bezieht, sondern nur auf kleinhandelssteuerpflichtige.

Die Versteuerung erfolgt entweder durch Entrichtung von Umsatzsteuermarken zu dem Empfangsbekanntnis oder durch Barentrichtung bei der zuständigen Finanzkasse. Umsatzsteuermarken haben die größeren Postanstalten bereit-